



Stadt Owen Lkr. Esslingen



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan "Owen West I"

31.10.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 147 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 147 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Stefanie Hermann (B. Eng. Landschaftsplanung), Agnes Fietz (M. Sc. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3.1	Lage des Vorhabensgebietes	4
3.2	Schutzausweisungen	5
3.3	Habitatstrukturen	6
4	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
4.1	Vögel	9
4.2	Fledermäuse	13
4.3	Reptilien	21
4.4	Totholzbewohnende Käfer	23
4.5	Tagfalter	26
4.6	National besonders geschützte Arten	28
5	WIRKFAKTOREN	28
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	28
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	29
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	29
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTPRÜFUNG	30
6.1	Vögel	30
6.2	Fledermäuse	35
6.3	Reptilien	36
7	MAßNAHMEN	37
7.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	37
7.2	CEF-Maßnahmen	38
8	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	39
	LITERATUR- UND QUELENANGABEN	40
	ANHANG I – LAGE DER HABITATBÄUME	42

Titelbild: Blick nach Südwesten auf die Ackerfläche und Streuobstwiese im Eingriffsbereich.

1 ANLASS

Die Stadt Owen plant im Westen ihrer Gemarkung die Aufstellung des Bebauungsplans „Owen West I“. Auf der Fläche sind ein Lebensmittelmarkt für die örtliche Versorgung, Wohnbebauung und ein Teilabschnitt der schon lange geplanten Westumfahrung vorgesehen. Die Planungen für das Vorhaben, insbesondere die Westumfahrung, finden schon länger statt. Daher erfolgte schon frühzeitig eine Artenschutz-Voruntersuchung zum Habitatpotenzial streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie. Aufgrund der Lage direkt am Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ fand zudem schon während der ersten Planungen eine Brutvogelkartierung statt. Die Kartierungen hierfür wurden in der Saison 2020 durchgeführt.

Als erstes soll nun der Bauabschnitt „Owen West I“ realisiert werden. Um die nun mittlerweile fünf Jahre zurückliegende Brutvogelkartierung zu plausibilisieren fand in der Saison 2025 eine stichprobenartige Brutvogelkartierung statt. Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials weiterer Artengruppen erfolgten zudem in der Saison 2025 Kartierungen für die Fledermäuse, Reptilien, totholzbewohnende Käfer und Tagfalter. Dadurch sollen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 BNatSchG ermittelt werden. Bei einer Betroffenheit einzelner Arten werden Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den besonderen und strengen Natur- und Artenschutz. In § 44 BNatSchG ist geregelt, welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen

vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 1 bis 3 liegen keine Verstöße gegen,

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden kann.*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3 DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE DES VORHABENSGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Owen am dortigen Ortsrand.



Abb. 1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich).

3.2 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensgebiet befinden sich nachfolgende Schutzausweisungen oder kommen im näheren Umfeld vor:

Schutzgebiete	Name	Fläche
Landschaftsschutzgebiet	LSG „Owen“ vom 05.06.1974	566,8 ha
Vogelschutzgebiet	Vorland der mittleren Schwäbischen Alb	17.003 ha
Biosphärengebiet (Pflege- und Entwicklungszone)	Schwäbische Alb	85.201 ha

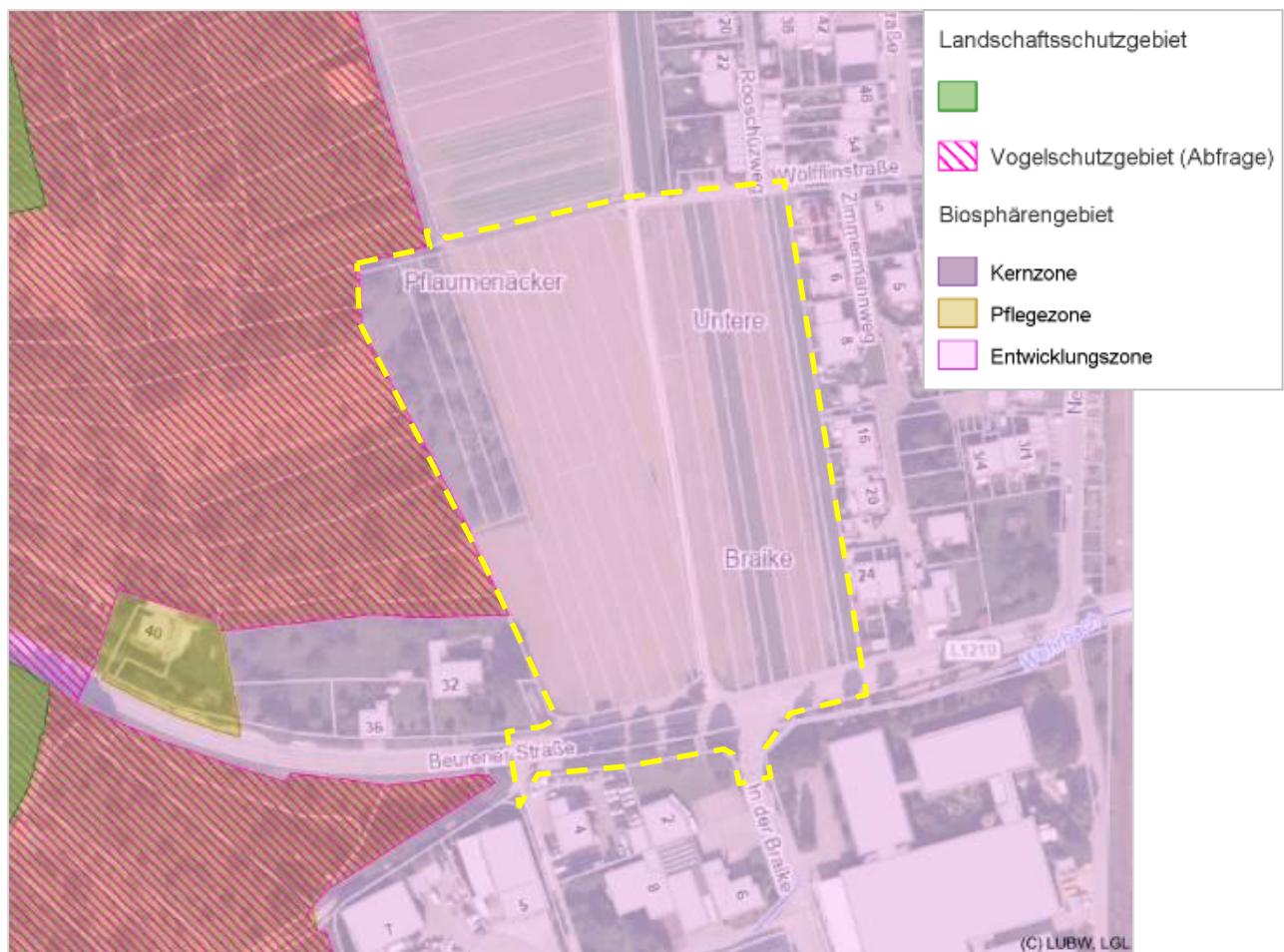


Abb. 2: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (Gelbe Markierung = Geltungsbereich/Vorhabensbereich. Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online).

3.3 HABITATSTRUKTUREN

Der Großteil des Geltungsbereiches besteht aus Ackerflächen. Im Westen liegt eine ca. 0,29 ha große Streuobstwiese, welche auch noch zum Eingriffsbereich gehört. Diese ist Teil der im Westen großflächig vorkommenden und zusammenhängenden Streuobstwiesen. Das Grünland im Unterwuchs setzt sich aus einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte zusammen. Die Obstbäume sind auf den Flurstücken 4124 und 4125 gepflegt mit einzelnen Baumhöhlen. Die Bäume von Flurstück 4126/1 sind ungepflegter, einzelne neigen zur Verbuschung, anderer weißen viel Totholz auf. An diesen Obstbäumen finden sich durch das viele Totholz ebenfalls Höhlungen.



Abb. 3: Habitatstrukturen im Eingriffsbereich.

Tabelle 1: Kartierung der Obstbäume im Eingriffsbereich.

Habitatstrukturen der Obstbäume im Eingriffsbereich						
Nr.	Baumart	Wuchsform		Quartierstrukturen	Eignung für Art oder Artengruppe	
		Hoch-stamm	Halb-stamm			
1	Apfel	x		Keine Baumhöhle, vital, teilweise gepflegt, Krone etwas verbuscht.	-	

2	Apfel		x	Strauchartige Wuchsform, keine Höhlung.	-
3	Apfel		x	Keine Höhlen, jung und vital.	-
4	Birne	x		Stamm mit Efeu bewachsen, Misteln vorhanden, un gepflegt, teilweise Totholz. Kleine Baumhöhle mit Ausrichtung nach Nordosten, jedoch nicht tief genug.	-
5	Apfel		x	Keine Baumhöhle, vital und jung.	-
6	Apfel	x		Keine Höhlungen, vital.	-
7	Birne	x		Stamm mit Efeu bewachsen. Einzelne Totholzäste. Drei Ansätze für Höhlungen, jedoch nicht tief genug.	-
8	Apfel	x		Junger Baum, vital, keine Höhlungen.	-
9	Apfel	x		Höhlung (Richtung Westen) am Stamm durch Astabriß, mit etwas MULM gefüllt. Keine Kotpellets vorhanden	-
10	Apfel	x		Keine Höhlungen, vital.	-
11	Birne		x	Keine geeigneten Höhlungen. Ansätze von Höhlen sind nicht tief genug.	-
12	Birne		x	Am Stamm Richtung Nordwesten MULM gefüllte Höhle. Baum vital.	Eremit
13	Apfel		x	Keine Höhlungen, vital.	-
14	Birne		x	Keine Baumhöhlen, vital.	-
15	Birne		x	Baumhöhle an Stammverlängerung mit MULM, nach oben offen.	Eremit
16	Birne		x	Höhle am Stamm mit MULM. Höhlung an Ast mit Öffnung nach Westen.	Eremit, Fledermäuse
17	Birne		x	Keine Höhlungen, vital.	-
18	Birne		x	Baumhöhle am Stamm mit MULM, jedoch ohne Aushöhlung nach oben.	Eremit
19	Birne		x	Keine Höhlungen, vital, wenig Totholz. Rindenabplatzungen.	Fledermäuse
20	Zwetschge	x		Keine Höhlungen, vital.	-
21	Apfel			Baumruine, mit einem vitalen Seitenast.	-
22	Birne	x		sehr kleine Höhle Richtung Osten in 4 bis 5 m Höhe.	Fledermäuse

23	Apfel	x		Klopfspuren vom Specht, keine Baumhöhlen, viel Totholz.	-
24	Apfel	x		Klopfspuren vom Specht. Höhle am Stamm mit Ausrichtung nach Westen, jedoch nicht tief genug und nicht nach oben ausgehöhlt. Viel Totholz.	-
25	Kirsche	x		Keine Höhlungen, vital.	-
26	Apfel	x		Zwei Höhlungen: Eine ist oben offen, die andere ist nicht nach oben ausgehöhlt hat aber Mulm.	Eremit
27	Apfel	x		Keine Höhlungen, Totholz	-
28	Apfel	x		Keine Höhlungen. Astabbruch, Totholz vorhanden	-
29	Apfel	x		Abgestorbener Baum. Keine geeigneten Höhlungen für Fledermäuse, da zu offen.	Eremit
30	Apfel	x		Baumhöhlen vorhanden. Eine davon ist eine Spechthöhle. Die andere hat eine mittlere Eignung für Fledermäuse.	Fledermäuse
31	Apfel	x		Totholz, abgängige Äste. Angefangene Spechtlöcher.	-
32	Schlehe			Strauchform, keine Höhlungen	-
33	Schlehe			Strauchform, keine Höhlungen	-
34	Apfel	x		Keine Höhlungen, viel Totholz	-
35	Apfel	x		Baumhöhle nach oben ausgehöhlt, Ausrichtung nach Südwesten, mit Mulm.	Eremit, Fledermäuse
36	Apfel	x		Keine Höhlungen	-
37	Kirsche	x		Rindenspalte nach Norden ausgerichtet	Fledermäuse

Anhang I enthält eine Karte mit der Lage der Obstbäume und die festgestellte Eignung für die genannten Artengruppen.

4 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

4.1 VÖGEL

Methodik

In der Saison 2025 fand die Plausibilisierung der Brutvogelkartierung von 2020 statt. Die Kartierungen im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum wurden im April und Mai durchgeführt. Bei guten Wetterbedingungen erfolgten 2 Tagesbegehungen und 2 Abendbegehungen. Die 2 Abendbegehungen wurden aufgrund eines möglichen Vorkommens des Steinkauzes durchgeführt. Da im Streuobstbestand des Vorhabensgebiets an Baum Nr. 24 eine Steinkauz-Niströhre angebracht ist. Die Erfassung erfolgte nach Südbeck et al. (2025). Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Geachtet wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, warnende/verleitende Altvögel, sowie im Fortgang der Erfassung die Sichtung von Jungvögeln. Bei der Abendbegehung erfolgte der Einsatz einer Klangattrappe, speziell zum Nachweis des Steinkauzes.

Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft
03.04.2025	08:00 – 09:30 Uhr	9 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1
07.04.2025	20:10 – 22:00 Uhr	8 °C Wolkenlos	0 - 1
22.05.2025	07:50 – 09:10 Uhr	11 °C bedeckt	0 - 1
30.05.2025	21:00 – 23:15 Uhr	23 - 16 °C Wolkenlos	0 - 1

Ergebnisse

Bei der Brutvogelkartierung 2025 wurden im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum insgesamt 20 Vogelarten festgestellt. Davon haben 11 Vogelarten den Status Brutvogel oder -verdacht. Als planungsrelevante Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungsstatus Fitis, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Haussperling, Mäusebussard und Star. Davon wurden als Nahrungsgäste der Grünspecht und Mäusebussard eingestuft. Als planungsrelevante Arten mit dem Status Brutverdacht oder sogar Brutvogel bleibt somit noch der Fitis, Gartenrotschwanz, Haussperling, Halsbandschnäpper und Star. Von diesen Arten wurde keine Brut im Eingriffsbereich nachgewiesen. Jedoch wird beim Fitis von einem Brutrevier direkt angrenzend an den Eingriffsbereich ausgegangen. Die Brutreviere sind in Abbildung 4 eingezeichnet. Der Steinkauz wurde trotz Einsatz einer Klangattrappe nicht nachgewiesen. Die Niströhre im Eingriffsbereich ist somit unbewohnt.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

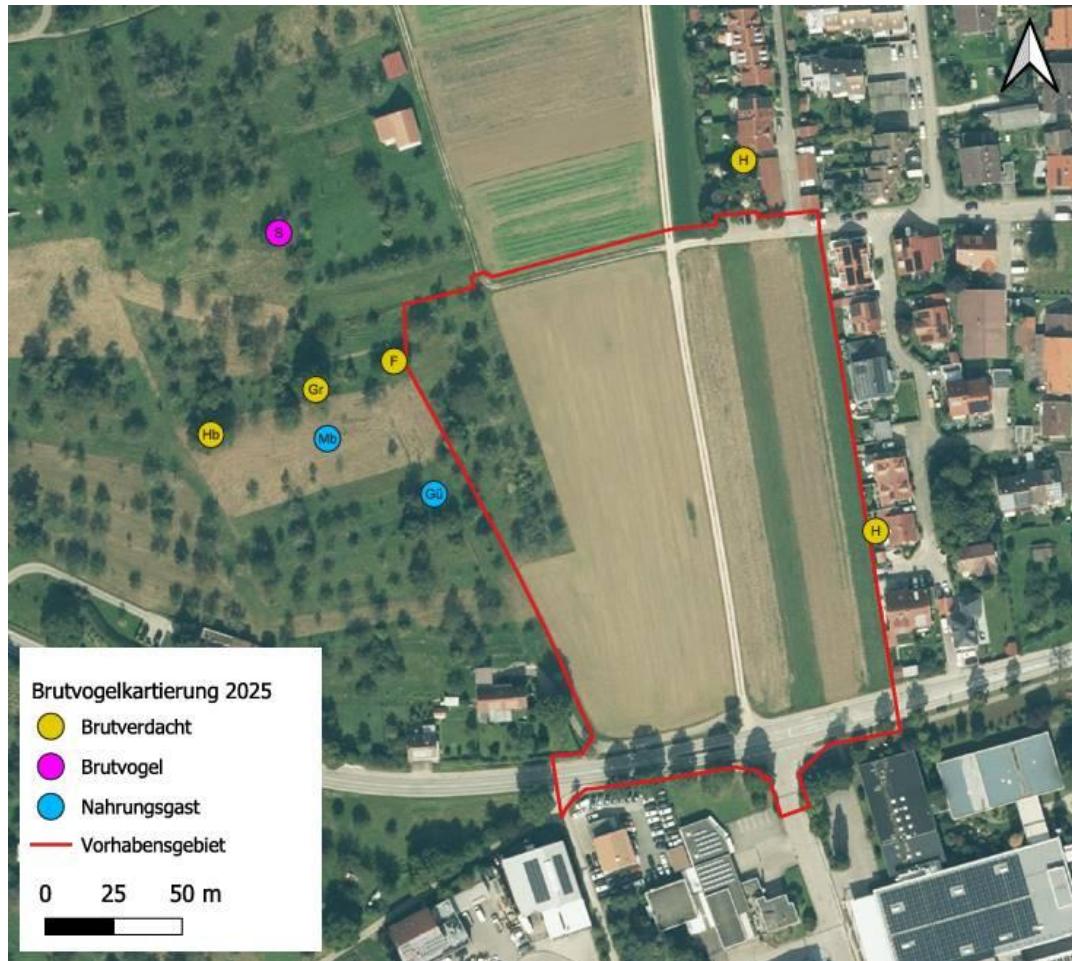
Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt	Schutzstatus: Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020. 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1
--	---

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten.

	Vogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Artname	Status	3.4	22.5	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv		1	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Bv	3		-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	3	2	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv		2	-	-	-	§
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	N	1		-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	2	1	-	-	-	§
F	Fitis - <i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	1		-	3	-	§
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv	1	1	-	V	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	N		1	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	1	1	-	-	-	§§
Hb	Halsbandschnäpper - <i>Ficedula albicollis</i>	Bv		1	3	V	I	§§

	Vogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	3.4	22.5	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv	4	2	-	-	-	§
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	Bv	4	3	-	V	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	N	2		-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv	4		-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü/N	1		-	-	-	§§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	4	1	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N	1		-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	4	3	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N		2	-	-	-	§

Planungsrelevante Vogelarten:**Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)**Abb. 4: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Schutzstatus der planungsrelevanten Vogelarten

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BW	Vogelschutz-Richtlinie	BNatSchG
Fitis		3		§
Gartenrotschwanz		V		§
Grünspecht				§§
Halsbandschnäpper	3	V	I	§§
Haussperling		V		§
Mäusebussard				§§
Star	3			§

Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet

Der Halsbandschnäpper wurde beim Reviergesang im Westen an einem Obstbaum entdeckt.

Haussperlinge haben ihre Brutreviere entlang der Häuser zum Eingriffsbereich. Vereinzelt finden Nahrungsflüge auf die Ackerflächen und Streuobstwiesen statt.

Der Gartenrotschwanz wurde beim Reviergesang im Kontaktlebensraum entdeckt. Hier wird auch sein Brutrevier vermutet.

Der Fitis wurde an einem Strauch verhört und gesehen. Aufgrund des Verhaltens des Fit's besteht Brutverdacht.

Beim Star wurde eine Bruthöhle im Kontaktlebensraum entdeckt. Dorthin fanden Fütterungsflüge statt.

Die siedlungsraumtypischen Arten, wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz haben ihre Reviere im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum.

Der Grünspecht suchte auf den Streuobstwiesen im Kontaktgebiet nach Nahrung.

Der Mäusebussard wurde beim Überflug auf der Suche nach Nahrung im westlichen Kontaktgebiet gesichtet.

Vergleich mit der Brutvogelkartierung von 2020

Die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2020 umfasste einen größeren Bereich als die Brutvogelkartierung von 2025. Dies ergab sich aus den damaligen Planungen. Von den planungsrelevanten Vogelarten kommen der Halsbandschnäpper und Star in beiden Jahren der Kartierungen vor und zeigen eine deutliche Reviertreue.

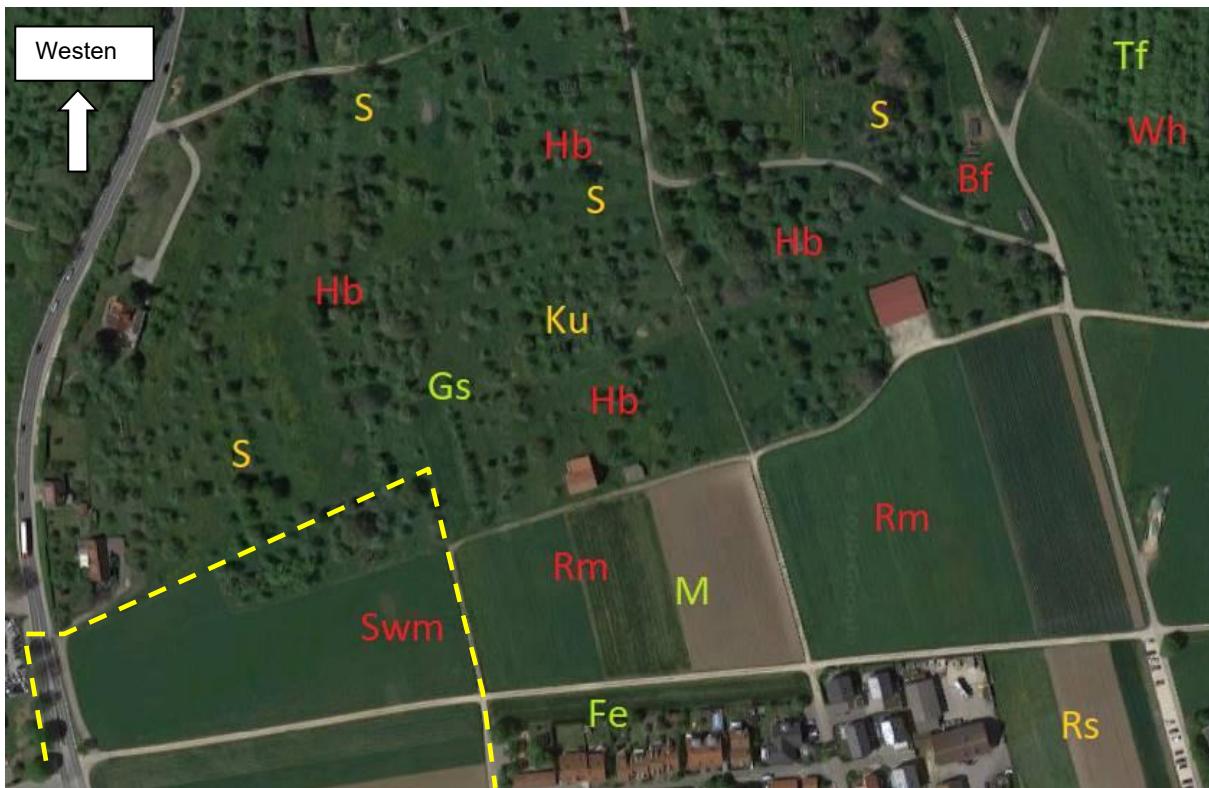


Abb. 5: Planungsrelevante Vogelarten der Brutvogelkartierung 2020. Gelb gestrichelte Linie Eingriffsbereich. (Kartengrundlage: Google Earth).

Bewertung der Brutvogelkartierungen 2020 und 2025

Die auch schon bei den Brutvogelkartierung 2020 erfassten planungsrelevanten Arten Halsbandschnäpper und Star kommen auch bei der Brutvogelkartierung 2025 noch im Kontaktlebensraum vor. Als planungsrelevante Arten mit dem Status Brutverdacht wurde bei der Kartierung 2025 der Fitis, Gartenrotschwanz und Haussperling nachgewiesen. Von diesen Arten hat nur der Fitis ein Brutrevier direkt angrenzend an den Eingriffsbereich. Je nach Planung kann dieses Brutrevier verloren gehen. Bei den anderen planungsrelevanten Arten sind keine Brutreviere betroffen, jedoch können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren diese Vogelarten erheblich beeinträchtigen, weshalb in Kapitel 6 die artenschutzrechtliche Konfliktprüfung erfolgt.

4.2 FLEDERMÄUSE

Zur Erfassung von Fledermausvorkommen erfolgten vier detektorgestützte Begehungen im Eingriffsbereich der Streuobstwiese. Die Untersuchungen fanden unter günstigen klimatischen Bedingungen (warm, niederschlagsfrei, windstill) statt. Die Begehungen erfolgten als Ausflugskontrollen in der Abenddämmerung ab Sonnenuntergang und als Schwärmskontrollen vor Sonnenaufgang zur Wochenstubenzeitz, da zu jenem Zeitpunkt mit einer erhöhten Aktivität bedingt durch die ersten Flüge der Jungtiere zu rechnen ist (**Tabelle 3**) Neben der gezielten Beobachtung von Ein- und Ausflügen aus den potenziellen Quartieren wurde zur Erfassung des Artenspektrums,

sowie zur Erfassung von Flugstraßen und Jagdhabitaten auf Überflüge und Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet geachtet. Neben der Ausflugskontrolle fand auch eine endoskopische Kontrolle relevanter Strukturen und eine anschließende Balzkontrolle im Rahmen der 4ten Begehung, Anfang September, statt. Die Erfassung der Ortungsrufe erfolgte mittels Fledermausdetektoren (BATLOGGER M und M2 © Elekon AG). Zusätzlich zum Verhören der Rufe wurde die Art- bzw. Gattungsbestimmung über Sichtbeobachtungen (Größe, Verhalten, Flugbild etc.) unter Zuhilfenahme eines Nachtsichtgeräts unterstützt. Ebenso wurden stationäre Wärmebildkameras auf relevante Strukturen ausgerichtet. Die Begehungen erfolgten mit stets zwei Kartiererinnen, so dass alle relevanten Strukturen parallel kontrolliert werden konnten.

Tabelle 3: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Fledermauskartierung

	Kartiererinnen	Art der Begehung	Beobachtungszeitraum	Temperatur (°C)	Sonstiges (Witterung)
Begehungen	30.05.	A.Fietz/ S.Hermann	Ausflugskontrolle mit visueller Kontrolle der relevanten Strukturen	21:00 – 22:15 Uhr	19-16 1 Bft
	21.06.	A.Fietz/ S.Hermann	Schwärmkontrolle	04:00 – 05:30 Uhr	15 1 Bft
	05.08.	A.Fietz/ S.Hermann	Schwärmkontrolle	04:45 – 06:15 Uhr	18 1-2 Bft
	06.09.	A.Fietz/ Jia Xuan Leong	Ausflugs- und Balzkontrolle; Endoskopische Kontrolle	19:30 – 23:30 Uhr	17 1-2 Bft

Zur Recherche der Verbreitungsgebiete der Fledermausarten im Untersuchungsraum (TK-Quadrant 7422) wurden Verbreitungskarten der LUBW (Stand 2019) und das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) herangezogen.

Ergebnisse

Artenspektrum und Quantität

Als potenzielle Arten im Gebiet wurden anhand von Verbreitungskarten 19 Fledermausarten gefunden (**Tabelle 4**). Anhand der Habitataustattung (Streuobstwiese, Baumquartiere) könnte es zu Quartieren v.a. von den Waldgebundenen Arten, wie der potenziell vorkommenden Mops-, Bechstein-, Bartfledermaus oder Abendseglerarten kommen. Im Zuge des Eingriffes ist von einem Verlust zweier Habitateäume (16,19) auszugehen, die Bäume in Flurstück 4126/1 bleiben durch die Planung erhalten. Als Jagdhabitat werden Streuobstwiesen von einem Großteil der Fledermäuse genutzt, von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten v.a. dem Großen und Kleinen Abendsegler, Braunen / Grauen Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus, Großen Mausohr und Wasserfledermaus. Es ist zudem zu erwarten, dass urbane Arten, wie etwa die Zwergfledermaus

(*Pipistrellus pipistrellus*) aus dem nahen Wohngebiet in das Untersuchungsgebiet kommen, um zu jagen oder zu ihren Jagdhabitaten zu transferieren.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet potenziell betroffene Fledermausarten und ihr aktueller Schutzstatus.

Erläuterungen: FFH-Anhang (FFH-Anh.): II = Anhang II der FFH-Richtlinie; IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie. Rote Liste (RL) Deutschland (D) und Baden-Württemberg (BW) (BfN 2020a, LFU 2017): 1= vom Aussterben gefährdete Art; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; V= Vorwarnliste; D=Daten unzureichend; *=ungefährdet; I=gefährdete, wandernde Art; G=Gefährdung anzunehmen/Status unbekannt. BNatSchG=Bundesnaturschutzgesetz: s=streng geschützte Art. W=Wochenstube, P=Paarungsquartier, Wi=Winterquartier. J = wahrscheinlich/typisch, o = gelegentlich/selten, – = unwahrscheinlich, N = Nein.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG	Quartiere	Jagd-Habitat
		BW ¹	D ²				(W/P/Wi)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	s	J/J/o	J
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	s	J/o/-	o
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	s	-/-/-	J
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	IV	s	o/o/-	J
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II, IV	s	-/o/-	o
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	IV	s	J/J/J	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	*	D	IV	s	J/J/o	J
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	IV	s	J/J/-	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	IV	s	o/J/o	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	*	IV	s	J/J/o	J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	s	J/o/-	-
Zweifarbtfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	I	D	IV	s	-/-/-	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	o/o/-	J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	s	J/J/-	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	IV	s	J/J/o	J
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*	IV	s	J/J/-	J
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	II, IV	s	-/-/-	J
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	IV	s	o/-/-	o

¹ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

¹ Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Im Rahmen der vier Detektoruntersuchungen wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als dominante Art im Untersuchungsgebiet identifiziert (Abb. 6). Es kam außerdem bei allen Begehungen, außer der 3ten Begehung, zu Kontakten mit Vertretern der nyctaloiden Ruftypengruppe, darunter der Große und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*). Insgesamt waren es jedoch nur wenige Rufsequenzen, welche aufgrund ihrer Struktur als Transferrufe identifiziert wurden. Vor allem bei der 4ten Begehung, welche eine Ausflug- und Balzkontrolle kombinierte, konnten verschiedene *Myotis*-Arten nachgewiesen werden, darunter das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*) (Abb. 6). Von den jeweiligen *Myotis*-Arten konnte jedoch nur eine Rufsequenz im Laufe der Begehung nachgewiesen werden, so dass nur von einer sehr sporadischen Nutzung ausgegangen wird (Tabelle 5).

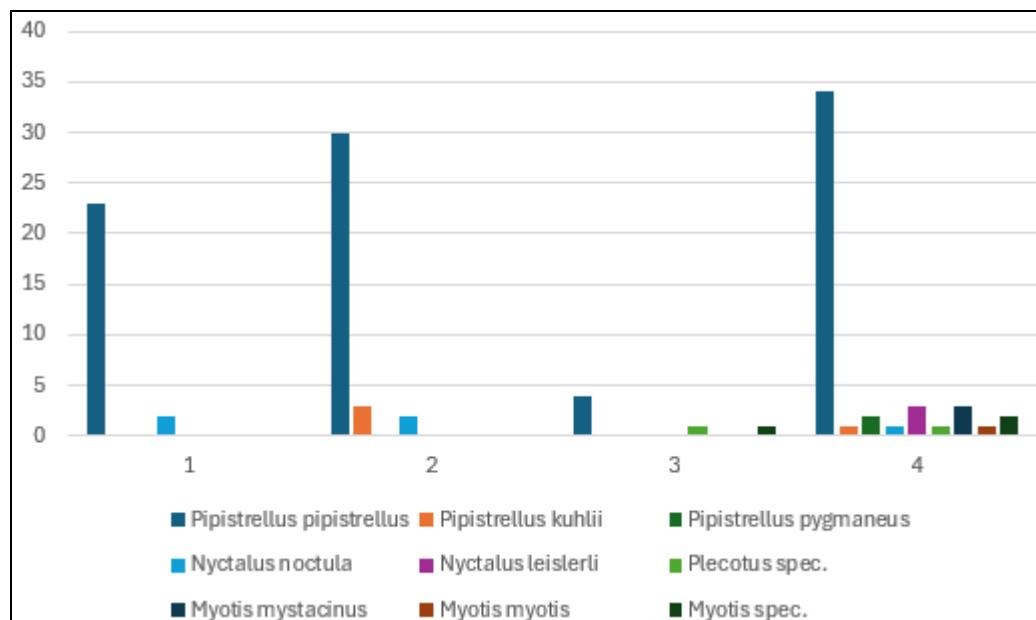


Abb. 6: Nachgewiesene Arten im Rahmen der Detektorbegehungen.

An zwei Nächten wurden zudem je eine Rufsequenz verzeichnet, welche der Gattung der Langohren (*Plecotus spec.*) zugeordnet wurde (05.08. und 06.09.2025). Eine akustische Unterscheidung ist, ebenso wie bei den registrierten Rauhaut/Weißrandfledermaus Rufen und den Rufen der kleinen/großen Bartfledermaus, nicht möglich. Im Rahmen von Lautanalysen sind jene Arten aufgrund des großen Überschneidungsbereichs nicht zu differenzieren. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen demzufolge jeweils beide Schwesternarten der jeweiligen Artengruppen berücksichtigt werden. Langohren rufen sehr leise und sind oft nur wenige Meter mit dem Detektor wahrzunehmen, so dass jene oft in detektorbasierte Begehungen unterrepräsentiert sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine hohe Dunkelziffer existiert und es zu mehr Kontakten im Untersuchungsgebiet gekommen ist, als mittels Detektors nachgewiesen worden konnte.

Bei den Rufsequenzen der Gattung *Myotis spec.* handelte es sich, basierend auf den Rufegenschaften, wahrscheinlich um die im Gebiet nachgewiesene Bartfledermaus. Insgesamt konnten so 9 Arten/Artengruppen im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 5).

Tabelle 5: Liste der im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesenen Fledermausarten.

Erläuterungen: Rote Liste: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; G Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V Vorwarnliste; i gefährdete wandernde Tierart- in hohem Maße verantwortlich | FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt | BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ³	D ⁴		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	IV	s
Rauhaut Weißrandfledermaus**	<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	i/D	*	IV	s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	IV	s
Graues Langohr/ Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	1/3	1/3	IV	s
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II, IV	s
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	3/1	*	IV	

Es wurden bei den Begehungen insgesamt 114 Rufsequenzen analysiert und zugeordnet. Der größte Anteil aller Rufe wurde im Rahmen der 4ten Begehung verzeichnet, welche im Vergleich zu den anderen Kontrollen jedoch auch doppelt so lange war.

Tabelle 6: Übersicht über die an den jeweiligen Tagen aufgezeichneten Rufsequenzen.

Wissenschaft -licher Name	30.05.	21.06.	05.08.	06.09.	Gesamt	Anteile (%)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	23	30	4	34	91	79,8
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>				2	2	1,7
<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>		3		1	4	3,5
<i>Plecotus austriacus/auritus</i>			1	1	2	1,7
<i>Nyctalus noctula</i>	2	2		1	5	4,3

<i>Nyctalus leiserli</i>				3	3	2,6
<i>Myotis mystacinus/bra ndtii</i>				3	3	2,6
<i>Myotis myotis</i>				1	1	<1
<i>Myotis spec.</i>			1	2	3	2,6
Ruf-sequenzen (gesamt)	25	25 35	6	48	114	100
Erfassungs-Stunden für eingesetzte Detektoren (h)	2,5	3	3	7	15,5	
Ruf-Sequenzen/h	10/h	11,6/h	2/h	6,8/h	7,35	

Quartiere

Bei keiner der Begehung konnten ein Nachweis bzw. Hinweis auf genutzte Quartiere im Gebiet erbracht werden. Zur Überprüfung wurden die relevanten Strukturen an den Obstbäumen zweimalig visuell untersucht, stationäre Wärmebildkameras eingesetzt (**Abb. 7**), als auch durch Kartiererinnen vor Ort zur Aus-/ Einflugszeit die Strukturen untersucht. Alle Habitsatbstäume konnten endoskopisch ausreichend untersucht werden.

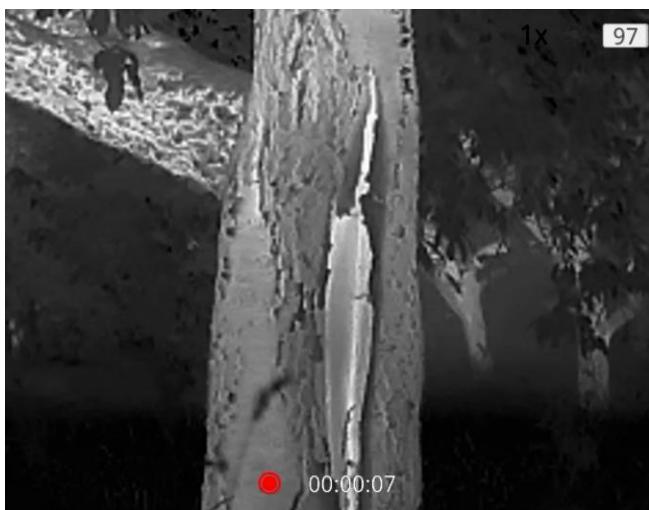


Abb. 7: Einsatz eines Nachtsichtgerätes zur Überprüfung einer Rinderspalte hinsichtlich deren Nutzung durch Fledermäuse.

Es kam zu keinem Schwärmen oder (hörbaren) Rufen innerhalb dieser Begehung, ebenso zu keinen Nachweisen bei den visuellen Kontrollen der Strukturen. Es wurden auch keine indirekten Nachweise, wie etwa Kotpellets, Verfärbungen oder Fraßreste an den Strukturen gefunden (**Abb. 8**).



Abb. 8: Visuelle / Endoskopische Kontrolle relevanter Strukturen im Untersuchungsgebiet wie abstehender Borke / Rindenspalten (Links, Mitte) und Baumhöhlen (Rechts). Fotos: A. Fietz.

Die Rufanalyse zeigte keinerlei Sozialrufe, welche auf Quartiere hindeuten würden. Es handelte sich durchgehend um Transfer und Jagdrufe. Auch zur Balzzeit konnten keine Sozialrufe oder charakteristische Balzflüge beobachtet werden, so dass auch keine Hinweise für eventuelle Winterquartiere vorliegen. Weitergehend ist eine Nutzung der Bäume als Winterquartiere aufgrund der fehlenden Dickwandigkeit nicht gegeben.

Jagdhabitare

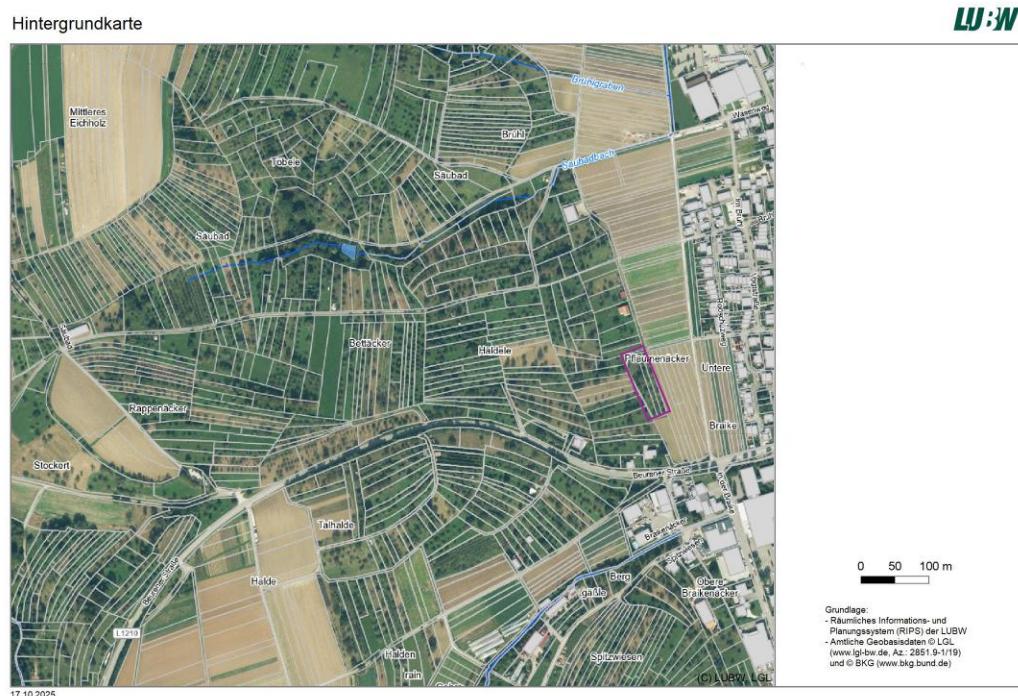


Abb. 9: Lage der Streuobstwiese (Lila Markierung) im großen Streuobstwiesen-Verbund der Umgebung.

Generell macht die untersuchte Streuobstwiese nur einen sehr kleinen Prozentsatz der im Umfeld vorliegenden Streuobstwiesen aus (Abb. 9). Der Anstieg der Artenvielfalt zur Balzzeit zeigt eine

saisonale Bedeutung der Streuobstwiese bzw. dem Verbund der Streuobstwiesen. Der Anstieg der Artenvielfalt erklärt sich auch durch die fast doppelte Dauer der 4ten Begehung, welche aufgrund der Balzkontrolle bis kurz vor Mitternacht erfolgte. Bei den *Myotis*-Kontakten konnte jeweils nur eine Rufsequenz verzeichnet werden, so dass von transferierenden Einzeltieren ausgegangen werden kann. Die meisten Rufe stellten Transferrufe dar, ein geringerer Anteil waren frequenzmodulierte Rufe, wobei Feeding Buzzes sehr selten waren. Gesichtete Tiere transferierten v.a. in die dahinter (westlich) gelegenen Gebiete. Teilweise kam es an der westlichen Grenze zu Jagdverhalten einzelner Tiere, die dann eine Vielzahl der Aufnahmen ausmachten (**Abb. 10**).



Abb. 10: Anhäufung von jagenden *Pipistrellus*- Rufsequenzen am westlichen Randgebiet (Zweite Begehung). Ausschnitt aus BatExplorer.

Die nachgewiesene Aktivität (7,35 Rufe/h) gilt als eine geringe Aktivität (siehe auch Dürr & Petrick 2005).

Bewertung

Im Rahmen der akustischen Erfassung wurden an der untersuchten Streuobstwiese an 4 Begehungen insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität war insgesamt gering, wobei insbesondere in der letzten Begehung (Balzzeit) eine erhöhte Artenzahl festgestellt wurde. Die aufgezeichneten Rufsequenzen entsprechen überwiegend Transferrufe, Balz- oder Sozialrufe wurden nicht nachgewiesen. Auch kam es kaum zu Feeding Buzzes, und die meisten Tiere wurden beim Transfer beobachtet. Daneben lösten einzelne Tiere, die im Randbereich jagten, eine Vielzahl an Rufsequenzen aus, welche ohne die Sichtung den Eindruck von vielen Tieren erwecken könnten. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf Quartiernutzung. Die Mehrzahl der Nachweise betrifft Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), deren Aktivität typischerweise in siedlungsnahen Randbereichen erhöht ist. Strukturgebundene oder seltene Arten traten nur vereinzelt auf. Die Streuobstwiese erfüllt damit vor allem die Funktion eines Teilhabitats innerhalb des Verbundsystems, das als Jagd- und Transferbereich genutzt wird, ohne dass eine besondere ökologische Schlüsselrolle innerhalb des Verbundes erkennbar ist.

Die vorgesehene Rodung betrifft mit dem Untersuchungsgebiet eine Fläche am Rand eines großräumigen Streuobstwiesenverbundes. Da keine Quartiere, Balzplätze oder sonstigen essenziellen Funktionsbereiche (z. B. Wochenstuben, Schwärmequartiere, Balzplätze) festgestellt wurden, ist **nicht von einem direkten Verlust essentieller Lebensstätten** auszugehen. Eine unregelmäßige Nutzung der potenziellen Quartierstrukturen als Zwischenquartier oder Tagesquartier durch Einzeltiere lässt sich nie vollkommen ausschließen, auch da einzelne Habitatbäume eine hohe Eignung aufweisen. Eine unregelmäßige Nutzung entspricht allerdings nicht der Definition einer Ruhestätte nach dem BNatSchG, sodass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für diesen Quartiertyp nicht greifen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zur Tötung und Verletzung von Individuen können daher über Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In Kapitel 6 erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände.

Nahrungs- und Jagdhabitatem unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Entnahme zum Verbotstatbestand werden, wenn durch den Wegfall dieser Strukturen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen ist. Die Maßnahme führt zu einer geringfügigen strukturellen Verarmung des lokalen Jagdhabitats und damit zu einer minimalen Minderung der Habitatqualität im betroffenen Randbereich des Streuobstwiesenverbundes. Aufgrund der Einbindung in den umgebenden Streuobstwiesenverbund ist eine funktionale Kompensation (Ausweichen der Individuen auf benachbarte Flächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Um die Jagdhabitatem nicht zu reduzieren, werden Ersatzpflanzungen empfohlen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten und es wird daher kein Verbotsbestand ausgelöst.

4.3 REPTILIEN

Methodik

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte nach der Methodik Albrecht et al. (2014) und Laufer (2014). An fünf Begehungsterminen wurde der Eingriffsbereich auf ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse abgesucht. Da bei der Reptilienerfassung das Wetter entscheidend ist, fanden die Sichtbeobachtungen nur bei optimalen Wetterbedingungen statt.

Ergebnisse

Bei den Kartierungen wurde die Zauneidechse zweimal direkt nachgewiesen. Einmal am 23.04.2025 mit einem adulten Individuum beim Sonnenbaden an einem Stamm vom Obstbaum Nr. 26. Eine weitere Sichtung gelang am 08.08.2025. Hier wurde eine juvenile Zauneidechse in der Wiese entdeckt. Eine weitere indirekte Sichtung fand an Baum Nr. 27 statt, dort befindet sich Totholz um den Stamm, welches Versteckmöglichkeiten bietet. Aufgrund der zwei nachgewiesenen Funde wird von einer kleinen Population ausgegangen.

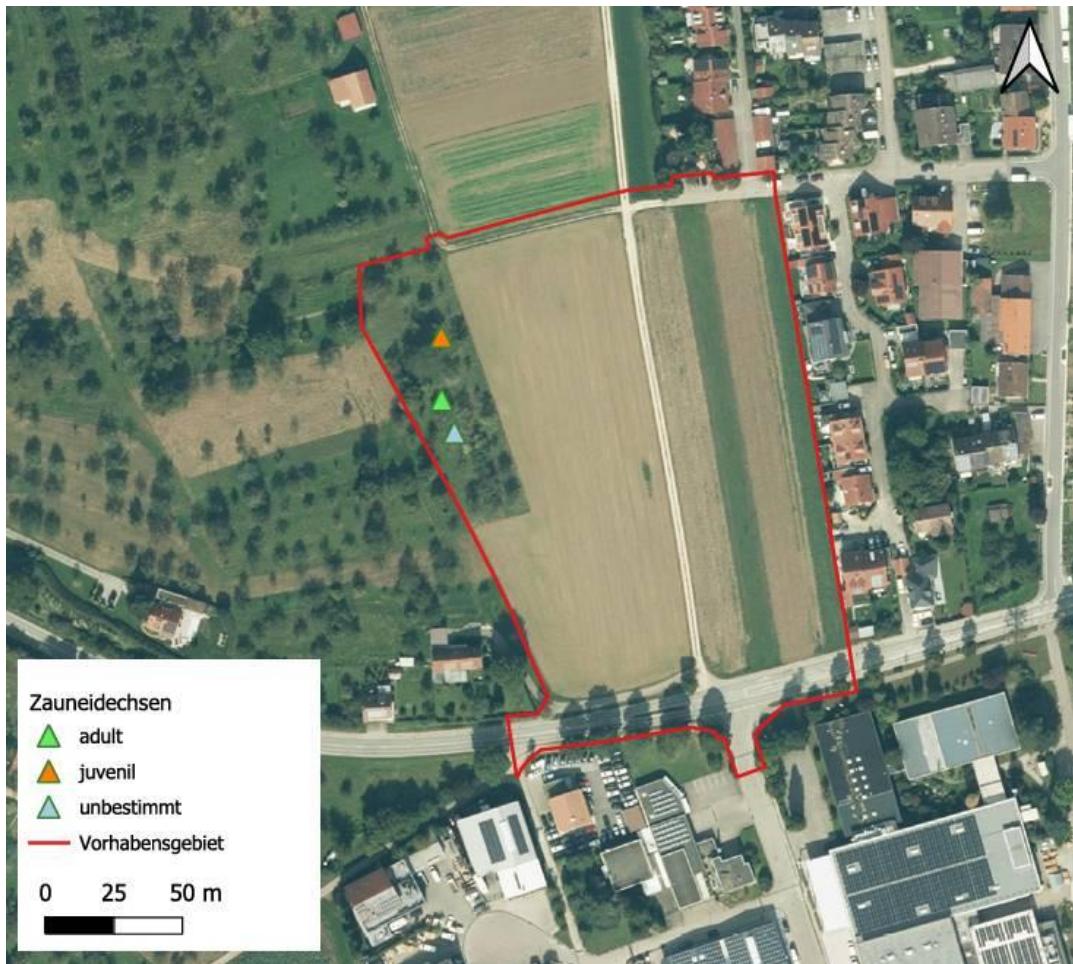


Abb. 11: Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Tabelle 7: Begehungstermin Reptilien.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Reptilien Kartierung	Funde
03.04.2025	12:30 Uhr	17 °C, Sonne mit vereinzelt Wolken, leichter Wind.	1. Begehung	keine
23.04.2025	11:40 Uhr	17 °C, Sonne mit vereinzelt Wolken, leichter Wind.	2. Begehung	Eine Sichtung adulte Zauneidechse an Baum Nr. 26
25.06.2025	08:15 Uhr	20 °C, Sonne ohne Wolken, leichter Wind	3. Begehung	Weglaufen/Rascheln an Baum Nr. 27 jedoch keine eindeutige Sichtung.
10.07.2025	14:45 Uhr	22 °C, Sonne mit Wolken	4. Begehung	keine
08.08.2025	14:30 Uhr	29 °C, Sonne ohne Wolken	5. Begehung	Juvenile Zauneidechse zwischen Baum Nr. 25 und Nr. 4



Abb. 12: Habitatstrukturen und Fundorte der Zauneidechsen. Linkes Bild: Stammfuß. Rechtes Bild: Liegendes Totholz am Obstbaum.

Bewertung

Im Eingriffsbereich wurde in den Streuobstwiesen die Zauneidechse mit drei Individuen nachgewiesen. Das Hauptvorkommen der Zauneidechse wird dabei anhand der Funde und Habitatstrukturen auf die Flurstücke 4126/1 und teilweise 4125 beschränkt. Hier finden sich die besten Habitatstrukturen in Form von unterirdischen Verstecken und Totholz zum Sonnen für die Zauneidechsen. Eine temporäre Nutzung von Flurstück 4124 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann in Zusammenhang mit der Planung nicht ausgeschlossen werden. In Kapitel 6 erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände.

4.4 TOTHOLZBEWOHNENDE KÄFER

Methodik

Bei der Erfassung der Obstbäume wurden verschiedene Bäume mit potenziellen Höhlungen für totholzbewohnende Käfer entdeckt. Aufgrund dem vorhandenen Habitatpotenzial für totholzbewohnende Käfer, wovon ein Teil nach Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützt ist wurden die Verdachtsbäume untersucht. Dabei wurde der Stamm nach Kotpillen oder sonstigen Chitinresten abgesucht und die vorhandenen Höhlungen mit einer Endoskop-Kamera untersucht. Während der Erfassungen der Artengruppen Reptilien und Tagfalter in den Sommermonaten wurden die Verdachtsbäume nach adulten Tieren abgesucht. Die Untersuchung erfolgte nach den Methodenstandards von Albrecht et al. (2014) und LANUV NRW (2015).

Tabelle 8: Begehungstermin totholzbewohnende Käfer.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
03.04.2025	11:45 Uhr	15 °C, Sonne ohne Wolken	Untersuchung auf ein Vorkommen totholzbewohnender Käfer



Abb. 13: Verdachtsbäume Juchtenkäfer (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Nachfolgende Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Käferarten. Die Datenrecherche ergab, dass fünf Käferarten ihr Verbreitungsgebiet weit entfernt vom Planungsgebiet haben (LUBW, 2010). Im Plangebiet könnte potenziell der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und der Alpenbock (*Rosalia alpina*) vorkommen.

Tabelle 9: Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
		Ja	Nein
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		X
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		X
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>		X
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>		X
Juchtenkäfer (Eremit)	<i>Osmoderma eremita</i>	X	
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	X	

Der Juchtenkäfer, auch Eremit genannt, gehört zur Familie der Rosenkäfer. Diese benötigen zur Entwicklung ihrer Larven viel Mulm und einen intakten Holzmulmkörper (SCHAFFRATH, 2017). Für das Vorkommen des Juchtenkäfers, und anderer geschützter Käferarten, müssen somit gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulfanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminnen entsteht, aber auch ein intakter Holzmulmkörper. Nur so können sich die Larven über die Jahre, in denen sie im Mulf leben, entwickeln.

Das Vorkommen des Alpenbockkäfers liegt in Baden-Württemberg in Buchengebieten der Schwäbischen Alb oder des oberen Donautals (Artensteckbrief LUBW, 2019). Im TK-25 Quadranten 7422, in dem das Vorhabensgebiet liegt, ist eines der Hauptvorkommen des Alpenbockkäfers.

Ergebnisse

Bei der Untersuchung am 03.04.2025 wurden die Verdachtsbäume nach Spuren (Kot, Puppenwiegen, Chitinreste), welche auf ein potenzielles Vorkommen des Juchtenkäfers deuten, kontrolliert. Für die Untersuchung der Baumhöhlen kam eine Endoskop-Kamera zum Einsatz. Die Ergebnisse sind in Tabelle 10 erfasst.

Tabelle 10: Vorkommende Käfer im Eingriffsbereich.

Untersuchungsergebnisse der Verdachtsbäume auf totholzbewohnende Käfer					
Nr.	Baumart	Wuchsform		Ergebnisse der Untersuchung	Funde
		Hoch-stamm	Halb-stamm		
12	Birne		x	Kleine Höhlung mit ca. 2 cm großem Eingangsloch, kaum Mulf, keine Kotpellets gefunden.	-

15	Birne		x	Höhle an Stammverlängerung ist nach oben offen. Kaum Mulm vorhanden, keine Kotpellets.	-
16	Birne		x	Höhle am Stamm. Wenig Mulm. Keine Kotpellets.	-
18	Birne		x	Höhlung an Stamm. Kein Mulm vorhanden. Vogelfedern in Höhlung.	-
26	Apfel	x		Höhlung ohne Mulm. Vom Specht angefangene Höhle, welche von Brutvögeln genutzt wird.	-
29	Apfel	x		Totholzbaum. Kein Mulm, keine Kotpellets	-
35	Apfel	x		Spechthöhle mit etwas Mulm. Wenige Kotpellets vorhanden	Kotpellets stammen vom Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i>)

Bewertung

Der Juchtenkäfer wurde nicht nachgewiesen. Auch der Alpenbock wurde nicht entdeckt, dieser kann auch bezüglich den Habitateigenschaften (fehlende Buchen) ausgeschlossen werden. Nachgewiesen wurde der Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) durch die vorhandenen Kotpellets in der Baumhöhle von Obstbaum Nr. 35. Der Rosenkäfer ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Eine Betroffenheit der Art besteht jedoch nicht, da der Obstbaum Nr. 35 erhalten bleibt.

4.5 TAGFALTER

Methodik

Für die Kartierung der Tagfalter erfolgten vier Begehungen. Dabei wurden alle im Untersuchungsgebiet gesichteten Tagfalter erfasst. Die vier Begehungen wurden in der Hauptaktivitätszeit der Tagfalter durchgeführt. Durch das langsame Abschreiten der Untersuchungsfläche erfolgte die Erfassung mittels Sichtbeobachtung. Zur genaueren Bestimmung erfolgte die Dokumentation gesichteter Exemplare mit einer Fotokamera, was zur eindeutigen Bestimmung der Individuen beitrug.

Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalt, Schwerpunkte
25.06.2025	09:00 Uhr	20 °C, Sonne ohne Wolken	1. Tagfalter Untersuchung
10.07.2025	15:20 Uhr	21 °C Sonne mit Wolken	2. Tagfalter Untersuchung

08.08.2025	14:30 Uhr	29 °C Sonne ohne Wolken	3. Tagfalter Untersuchung
27.08.2025	14:30 Uhr	25 °C bedeckt	4. Tagfalter Untersuchung

Ergebnis

An allen Terminen wurden folgende Schmetterlinge angetroffen:

Art	Wissenschaftl. Name	Schutzstatus		
		BNatSchG	RL D	RL BW
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>		ungefährdet	ungefährdet
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>		ungefährdet	Vorwarnliste
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>		ungefährdet	Vorwarnliste



Abb. 14: Brauner Waldvogel auch Schornsteinfeger genannt (*Aphantopus hyperantus*).

Bewertung

Es befinden sich keine Wirtspflanzen für streng geschützte Arten nach Anhang-IV der FFH-Richtlinie im Eingriffsbereich. Auch keine besonders geschützten Arten wurden nachgewiesen. Es sind keine weiteren Maßnahmen für die Tagfalter erforderlich.

4.6 NATIONAL BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Bei dem Grünland im Eingriffsbereich handelt es sich um eine artenarme Fettwiese mittlerer Standorte. Hier wurde im Eingriffsbereich in einer Höhlung eines Obstbaums der national besonders geschützte Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) nachgewiesen.

Weitere national besonders geschützte Arten wurden während der Begehungen nicht entdeckt oder konnten vorab aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5 WIRKFÄKTOREN

Wirkfaktoren treten in Verbindung mit dem Bauvorhaben auf und können Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten haben. Unterschieden wird dabei zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche einzeln oder zusammen Auswirkungen hervorrufen.

5.1 BAUBEDINGTE WIRKFÄKTOREN

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören alle Arbeiten die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, wie Baustelleneinrichtung und Bauausführung. Diese Faktoren sind in ihrem Auftreten zeitlich begrenzt und stehen dabei in Verbindung mit der Bauphase.

Baubedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Überbauung/Versiegelung	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und Optische Reize, sowie Erschütterungen durch Bautätigkeit	Vögel Fledermäuse Reptilien
Stoffliche Einwirkungen	Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Vögel Fledermäuse Reptilien

5.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Auswirkungen die dauerhaft durch die Bebauung entstehen und solange auch bestehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Überbauung/Versiegelung	Dauerhafter Entzug von Habitatflächen durch Überbauung und Bodenversiegelung durch Zufahrten und Parkplätze	Vögel Fledermäuse Reptilien
Veränderung der Habitatstruktur	Veränderung der bisherigen Vegetations- und Biotopstrukturen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung der Temperaturverhältnisse durch die Gebäude	Vögel Fledermäuse
Barriere- und Fallenwirkung	Verlust einzelner Individuen durch z. B. große Glasflächen oder Fenster übers Eck.	Vögel Fledermäuse

5.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Anlage und dem damit verbundenen laufenden Betrieb.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize durch an- und abfahrende Fahrzeuge.	Vögel
Barriere- und Fallenwirkung	Durch Lichemissionen in der Nacht	Insekten Fledermäuse

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTPRÜFUNG

Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten, welche ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume. Bei einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollten konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Von der Prüfung ausgenommen sind Nahrungshabitate, bei denen es sich um keine essenziellen Habitate handelt.

6.1 VÖGEL

Allgemeine Vogelarten

Prüfung Verbotstatbestand allgemeine Vogelarten		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen ubiquitären Vogelarten besteht eine Betroffenheit durch den Verlust der Gehölze. Um eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit zu verhindern, sollen die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Hierfür bietet sich der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar an.	erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich bei den ubiquitären Arten um lärmunempfindliche und noch häufig vorkommende Arten handelt.	nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung der Gehölze führt zu keiner Beeinträchtigung für die ubiquitären Vogelarten, da für diese ungefährdeten und wenig spezialisierten Arten weitere Habitate in unmittelbarer Nähe ausreichend vorhanden sind.	nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel	VM 1
<u>CEF-Maßnahme:</u>	

Planungsrelevante Vogelarten

Im direkt an den Eingriffsbereich angrenzenden Kontaktlebensraum wurde als planungsrelevante Vogelart der Fitis nachgewiesen.

Prüfung Verbotstatbestand Fitis		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es wurde ein Brutverdacht im direkt angrenzenden Kontaktlebensraum ermittelt. Bei der aktuellen Planung ist das Habitat vom Eingriff nicht betroffen.	nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der Fitis gehört nach Garniel & Mierwald (2010) zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Nach Bernotat & Dierschke (2021) ist die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln sehr gering. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren führen demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Während der Bauphase und Brutzeit ist aber die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m nach Gassner et al. (2010) einzuhalten.	erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Das Brutrevier vom Fitis ist von der Planung nicht betroffen.	nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Um während der Brutzeit baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, ist die Einhaltung der Fluchtdistanz von 10 m erforderlich.		VM 2
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VM 2 kommt es zu keinem Verbotstatbestand bei dem in der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet eingestuften Fitis.

Prüfung Verbotstatbestand Gartenrotschwanz		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Brutrevier vom Gartenrotschwanz befindet sich im Kontaktlebensraum und ist somit vom Eingriff nicht betroffen.	nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m nach Gassner et al. (2010) eingehalten wird. Zudem gehört der Gartenrotschwanz zu den schwach lärmempfindlichen Arten (Garniel & Mierwald, 2010).	nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Durch die Planung geht keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren, es kommt somit zu keinen Beeinträchtigungen.	nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Für den Gartenrotschwanz sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prüfung Verbotstatbestand Halsbandschnäpper		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Brutrevier vom Halsbandschnäpper befindet sich im Kontaktlebensraum und ist vom Eingriff nicht betroffen.	nicht erforderlich

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der Halsbandschnäpper gilt nach Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m nach Gassner et al. (2010) eingehalten wird.	nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Durch die Planung geht keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren, es kommt somit zu keinen Beeinträchtigungen.	nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Für den Halsbandschnäpper sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prüfung Verbotstatbestand Haussperling		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Brutrevier vom Haussperling befindet sich angrenzendem zum Eingriffsbereich und ist von der Planung nicht betroffen.	nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich beim Haussperling um einen Kulturfolger handelt und Lärm am Brutplatz keine Auswirkungen auf die Art hat (Garniel & Mierwald, 2010).	nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die potenziellen Brutreviere befinden sich an den Gebäuden im Kontaktlebensraum und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	nicht erforderlich

Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Für den Haussperling sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prüfung Verbotstatbestand Star		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Der Brutplatz befindet sich im Kontaktlebensraum und ist von der Planung nicht betroffen.	nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der Star gehört nach Garniel & Mierwald (2010) zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 m nach Gassner et al. (2010) eingehalten wird.	nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Durch die Planung geht keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren, es kommt somit zu keinen Beeinträchtigungen.	nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Für den Star sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.2 FLEDERMÄUSE

Prüfung Verbotstatbestand Fledermäuse		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Im Zuge des Bauvorhabens und damit während der Rodung der östlichen Baumreihen ist mit einer Betroffenheit von Fledermäusen in Tagesverstecken zu rechnen. Die Fällungen müssen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden (November bis Februar).	erforderlich, VM 3
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten und auf Populationen in den angrenzenden Streuobstwiesen negativ einwirken. Des Weiteren ist eine Lichtbarriere und Vergrämung zu vermeiden.	erforderlich, VM 4
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs randlich entlang der Streuobstwiesen, gehen entsprechend kleinräumig Strukturen verloren. Im Umfeld der Planung sind ausreichend gleich- oder höherwertige Strukturen vorhanden, welche den Wegfall der Quartierpotenziale kompensieren können. Um zu keiner Minderung der Quartiersvielfalt beizutragen, sollen Fledermauskästen oder Bohrungen den Verlust zweier Habitatebäume (Nr. 16 und 19) ausgleichen (CEF 1).	erforderlich, CEF 1
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein. bei Einhaltung der CEF-Maßnahme	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren im Tagesversteck wird grundsätzlich der Rodungszeitraum begrenzt. Demnach kann die Rodung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen zwischen dem 01. November und dem 28./29. Februar stattfinden.		VM 3
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Um angrenzende Populationen durch die Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, soll während der Nachtperioden keine Bauaktivitäten durchgeführt werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner Lichtbarriere durch die Baustelle kommt, da das betroffene Gebiet ein Randgebiet zwischen dem Streuobstwiesenverbund und der urbanen Gegend darstellt. Beleuchtungen sind daher während der Nachtperiode auf das minimalste zu reduzieren. Speziell die nachgewiesenen Langohr-Arten reagieren sehr lichtempfindlich, so dass darauf zu achten ist, dass nicht in die umliegenden Strukturen geleuchtet wird.		VM 4

CEF-Maßnahme:

Für jede potenzielle Quartierstruktur müssen entsprechend dem Quartierstyp Fledermauskästen im Umfeld angebracht werden (1:3). Alternativ eignen sich auch Bohrungen in im Umfeld vorhandene Altbäume (1:3). Diese Maßnahmen sind vorgezogen durchzuführen (1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen).

CEF 1

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (VM 3 und VM 4), sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF 1) kommt es zu keinen Verbotstatbeständen.

6.3 REPTILIEN

Eine kleine Zauneidechsen Population wurde im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

Prüfung Verbotstatbestand Zauneidechse		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Zauneidechse wurde in den Streuobstwiesen im Vorhabensgebiet nachgewiesen und ist von einer teilweisen Überbauung der Fläche betroffen. Baubedingt kommt es für diesen Teilbereich zu einem Verbotstatbestand, da eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, durch die Baumaßnahme und damit verbundener Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden kann.	
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Zudem werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Es sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich.	erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der CEF-Maßnahme	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der CEF-Maßnahme	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der CEF-Maßnahme	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u> Herstellung eines Ersatzhabitats in unmittelbarer Nähe für den Verlust des Lebensraumes der Zauneidechse. Das Ersatzhabitat wird dabei vorgezogen, also vor Verlust des aktuellen Habitats erstellt. Mit Hilfe einer Vergrämung werden die Individuen in das neu geschaffene Habitat umgesiedelt.		CEF 2

Mit Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF 2) kommt es zu keinen Verbotstatbeständen.

7 MAßNAHMEN

7.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diesen verhindern. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden werden für die festgestellte Habitateignung Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

VM 1 – Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume nach § 39 Abs. 5 BNatSchG. Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

VM 2 – Fitis Fluchtdistanz während Brutzeit.

Während der Brutzeit vom Fitis (April bis Ende Juni) muss die Fluchtdistanz von 10 m nach Gassner et al. (2010) eingehalten werden, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit. Nach aktuellem Planungsstand besteht vom Brutrevier des Fitis bis zum Eingriffsbereich auf Flurstück 4125 eine Entfernung von 25 m. Dieser Abstand sollte während der Brutzeit berücksichtigt werden.

VM 3 – Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Tagesversteck

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren im Tagesversteck wird grundsätzlich der Rodungszeitraum begrenzt. Demnach kann die Rodung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen zwischen dem 01. November und dem 28./29. Februar stattfinden.

VM 4 – Vermeidung der Störung benachbarter Quartiersgebiete und der Flugrouten

Waldränder, Gehölzstreifen und Streuobstwiesen sind oftmals wichtige und häufig frequentierte Flugrouten und Jagdhabitatem von Fledermäusen. Besonders lichtempfindliche Arten, wie jene der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, gelten als strukturgebunden und fliegen bevorzugt in sogenannten Dunkelkorridoren entlang von Leitstrukturen. Kontinuierliche Beleuchtung am Eingang oder direkt im Quartier kann dazu führen, dass Fledermäuse ihr Ausflugverhalten ändern. Um angrenzende Populationen durch die Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, soll während der Nachtperioden keine Bauaktivitäten durchgeführt werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner Lichtbarriere durch die Baustelle kommt, da das betroffene Gebiet ein Randgebiet zwischen dem Streuobstwiesenverbund und der urbanen Gegend darstellt. Beleuchtungen sind daher generell während der Nachtperiode auf das minimale zu reduzieren. Speziell die nachgewiesenen Langohr-Arten reagieren sehr lichtempfindlich. Es gilt:

- Sämtliche Außenbeleuchtungen im öffentlichen und privaten Raum sind unbedingt auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Verwendung von Leuchten und Leuchtmittel mit folgenden Eigenschaften: Energieeffiziente LED-Leuchtmittel; UV-freies, möglichst „amberfarbenes“ oder „warmweißes“ Licht mit geringem Blauanteil; nach oben voll abgeschirmten und blendfreien Leuchten, die das Licht nur dorthin lenken, wo es gebraucht wird, keine Abstrahlung nach oben über die Horizontale hinaus in den Nachthimmel oder in Bäume und Sträucher.
- Keine direkte Lichteinstrahlung in die Streuobstwiesen.

7.2 CEF-MAßNAHMEN

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kommen dann zum Einsatz, wenn der Eingriff zu einem Verlust eines Habitats führt. Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraumes zu gewährleisten und zum Schutz der Individuen werden für die betroffene Artengruppe Maßnahmen ergriffen, welche nachfolgend aufgeführt sind.

CEF 1 – Herstellung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen

Es empfiehlt sich der Ausgleich der potenziellen Quartiersstrukturen durch zusätzliche Fledermauskästen. Dabei müssen pro Quartier (bei Rindenspalten ein Flachkasten pro Quartierbaum) 3 Fledermauskästen der entsprechenden Art im Umfeld angebracht werden. Es ist von einem Verlust der Habitatebäume Nr. 16 (Höhlen) und Nr. 19 (Rindenspalten) auszugehen. Habitatebaum Nr. 16 ist demnach mit 3 Fledermausrundkästen auszugleichen, die Rindenspalten des Habitatebaum Nr. 19 mit einem Flachkasten. Die Kästen müssen mindestens ein Jahr im Vorfeld angebracht werden und jährlich gereinigt werden. Der Abstand zu bereits genutzten Kastengruppen beträgt min. 0,5 km und die Mindesthöhe 3 m. Alternativ können für den Habitatebaum Nr. 16 auch künstliche Baumhöhlen gebohrt werden; pro entfallende Höhle müssen drei Ersatzhöhlen in einen Altbaum gebohrt werden. Auch hier beträgt die Vorlaufszeit mindestens ein Jahr. Um die Spaltenquartiere von Habitatebaum Nr. 19 zu ersetzen (wenn keine Kästen angebracht werden) empfiehlt sich außerdem das Ringeln von Bäumen (Ringeln von drei Bäumen).

CEF 2 – Herstellung Ersatzhabitat Zauneidechse

Aufgrund der Habitatstrukturen findet eine hauptsächliche Nutzung von Flurstück 4126/1 und teilweise 4125 durch die Zauneidechse statt. Hierbei wird jedoch nicht die gesamte Fläche der Flurstücke genutzt, sondern die Bereiche um die Funde, da punktuell eine optimale Habitatqualität vorhanden ist. Durch die Planung finden eine Versiegelung von Flurstück 4124 und eine Teilversiegelung von Flurstück 4125 statt. Nach aktuellem Stand bleibt das Flurstück 4126/1 – die Streuobstwiese erhalten. Da aktuell aufgrund mangelnder Habitatstrukturen nicht die gesamte Streuobstwiese als Lebensraum von der Zauneidechse beansprucht wird, könnten auf der ca. 1.500 m² großen Fläche weitere Habitatstrukturen für die Zauneidechse angelegt werden. Dadurch findet eine Aufwertung des bisherigen Habitats statt und die Zauneidechse kann sich aus ihrem

ursprünglichen Habitat heraus weiter ausbreiten. Die von der Versiegelung betroffenen Flächen sollten vergrämt werden. Hierzu wird ein gesondertes Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse ausgearbeitet.

8 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Stadt Owen plant im Westen ihrer Gemarkung die Aufstellung des Bebauungsplans „Owen West I“. Um mögliche Konflikte festzustellen, die sich hieraus mit dem Artenschutz ergeben fanden in der Saison 2025 vertiefte Untersuchungen der potenziell vorkommenden Artengruppen Fledermäuse, Reptilien, totholzbewohnende Käfer und Tagfalter statt. Eine Voruntersuchung mit Brutvogelkartierung erfolgte im Jahr 2020 und bildet die Grundlage für diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Aufgrund der durchgeführten Brutvogelkartierung im Jahr 2020, erfolgte in der Saison 2025 eine Plausibilisierung der nun mittlerweile fünf Jahre zurückliegenden Ergebnisse.

Bei einem tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet erfolgte anschließend eine artenschutzrechtliche Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5. Bei einem Verbotstatbestand wurden entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen definiert. Aufgrund der Untersuchungen ergeben sich artenschutzrechtliche Konflikte bei den Vögeln, Fledermäusen und Reptilien. Hierfür wurden folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgearbeitet:

- VM 1 Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel
- VM 2 Fit in Fluchtdistanz während Brutzeit
- VM 3 Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Tagesversteck
- VM 4 Vermeidung der Störung benachbarter Quartiersgebiete und der Flugrouten
- CEF 1 Herstellung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen
- CEF 2 Herstellung Ersatzhabitat Zauneidechse

Fazit

Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

LAUFER, H. [Hrsg. LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Karlsruhe.

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Stand Juni 2020, Augsburg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Fledermäuse. Stand 2019

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artensteckbrief – Alpenbock (*Rosalia alpina*). Stand 2019

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Steiner, A. & R. Trusch (2025): Rote Liste und Verzeichnis der Schmetterlinge Baden- Württembergs. – 4. Fassung, Stand 31.12.2023. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 18, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 156 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen. Abrufdatum: 09.10.2025
- Abruf der Schutzgebiete. Abrufdatum: 09.10.2025

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethode/n/102321

- Abruf von Methodensteckbrief Zauneidechse. Abrufdatum: 10.10.2025

ANHANG I – LAGE DER HABITATBÄUME

Habitatstrukturen der Obstbäume Owen West I, Stadt Owen



Formblatt Natura-2000-Prüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	VSG-VP zum Vogelschutzgebiet (Nr. 7323-441 Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Owen West I“ der Stadt Owen	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7323441	Gebietsname(n) Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb
1.3 Vorhabenträger	Adresse Stadt Owen Rathausstraße 8 73277 Owen	Telefon / Fax / E-Mail Fon: 07021 8006– 21 Fax: 07021 8006– 44
1.4 Gemeinde	Owen	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	LRA Esslingen	
1.6 Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, LRA ES	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Geplant sind ein Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen, Wohnbebauung und ein Teilabschnitt der Westumfahrung. Es findet kein Eingriff in die Flächen des VSG statt. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Dipl.Ing. Manfred Mezger mquadrat Kommunikative Stadtentwicklung Badstr. 44 73087 Bad Boll	07164-47180	07164-4718-18
e-mail *		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggf. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzugezeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet	keine direkte Betroffenheit, keine Verluste von ausgewiesener VSG-Fläche	
Streuobstwiese und Einzelbäume Extensivgrünland	keine direkten Verluste von Lebensräumen des VSG, aber Sekundärwirkungen durch Heranrücken des Siedlungsrandes und Auswirkungen durch Teilabschnitt Westumfahrung, siehe nachfolgende Seite	
Wertgebende Vogelarten im Gebiet	keine direkten Verluste von Brutplätzen, Sekundärwirkungen siehe 6. und Erläuterungen im Bericht	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--	--	
6.1.2	Flächenumwandlung	--	--	
6.1.3	Nutzungsänderung	--	--	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	--	--	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	x	durch Kfz-Verkehr der Anlieger	
6.2.2	akustische Veränderungen	x	durch Kfz-Verkehr der Anlieger, sowie durch Wohnbebauung und Nutzung des Lebensmittelmarktes	
6.2.3	optische Wirkungen	x	Neue Gebäudekulisse, Optische Störungen durch Kfz-Verkehr (Bewegungen, Pkw u. Lkw)	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--		
6.2.5	Gewässerausbau	--		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	x	Kollisionen von Vögeln, die aus dem VSG nach Osten fliegen, (oder von Osten ins VSG hinein) mit Pkw u. Lkw auf dem Teilabschnitt der Westumfahrung möglich	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		nicht innerhalb des VSG	
6.3.2	Emissionen	x	Staub- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge	
6.3.3	akustische Wirkungen	x	Schallereignisse (Baufahrzeuge, Kran) durch die Errichtung der baulichen Anlagen	
6.3.4				

--	--	--	--	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

--

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen